

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Allgemeines:

Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) sind Bestandteil eines jeden zwischen Metecno Trading GmbH und einem Abnehmer geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Metecno- Bauelementen.

Andere Bedingungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von Metecno Trading GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Hievon abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden werden von Metecno Trading GmbH nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn Metecno Trading GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollte.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch Metecno Trading GmbH zustande.

Angebote:

Angebote durch Metecno Trading GmbH sind unverbindlich und sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen Eigentum von Metecno Trading GmbH und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ohne die Zustimmung von Metecno Trading GmbH zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Die den Angeboten beiliegenden Zeichnungen, Maßskizzen und dergleichen sind unverbindlich.

Die im Angebot beschriebenen Maße können entsprechend späteren Konstruktionszeichnungen Abweichungen erfahren, wenn dadurch der Vertrag an sich nicht geändert wird und das geänderte Vertragsprodukt für den Käufer keine Nachteile bringt.

Preise:

Metecno Trading GmbH ist an ausdrücklich und schriftlich vereinbarte Preise höchstens für einen Zeitraum von drei Monaten - vom Vertragsabschluß an gerechnet - gebunden, falls nicht anders vereinbart.

Preisabweichungen in einer Schwankungsbreite von plus/minus 10% vom ursprünglich vereinbarten Preis werden nach Ablauf von diesem Zeitraum vom Abnehmer anerkannt.

Fertigung/Stückliste:

Die Fertigung der Bauelemente erfolgt nach der Stückliste des Bestellers.

Gegen Kostenerstattung kann Metecno Trading GmbH die Verlegezeichnung und die Stückliste anfertigen. Die Verlegezeichnung ist vom Besteller oder dessen Beauftragtem zu prüfen und durch die Unterzeichnung zur Produktion freizugeben.

Abrechnung:

Grundlage der Berechnung ist die Stückliste. Müssen Elemente überlappt angeordnet werden, so wird der übergreifende Teil dem betreffenden Element zugerechnet und die volle Länge in Rechnung gestellt.

Liefertermine:

Angaben über Liefertermine sind für Metecno Trading GmbH unverbindlich. Metecno Trading GmbH ist in jedem Fall bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten.

Die Lieferung kann frühestens vier Wochen nach Vorliegen der vom Bauherrn genehmigten Pläne erfolgen.

Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, Metecno Trading GmbH hat die Verspätung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Unvorhergesehene Ereignisse:

Höhere Gewalt und Maßnahmen von Behörden und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden Metecno Trading GmbH von der Annahme der Bestellungen oder der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

Verpackung:

Metecno Trading GmbH liefert grundsätzlich unverpackt.

Wünscht der Abnehmer eine Verpackung, so wird ihm diese in Rechnung gestellt. Das Verpacken geschieht mit größtmöglicher Sorgfalt. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

Toleranzen - technische Charakteristiken:

Profilbleche und isolierte Paneele werden nach den Qualitätsvorschriften AIPPEG hergestellt. Die technischen Angaben werden in unseren Katalogen und Werbeunterlagen veröffentlicht und können jederzeit, ohne Voranzeige, von uns abgeändert werden. Der Käufer anerkennt die in unseren Katalogen und auf unseren technischen Blättern aufgeführten Toleranzen.

Lagerung im Werk:

Versandfertige Metecno Bauelemente werden für die Dauer von längstens zwei Wochen, gerechnet vom festgesetzten Liefertermin an, kostenlos gelagert. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Lagergebühr von **EUR 0,20/m²** und angefangenem Kalendermonat berechnet.

Transportrisiko:

Die Metecno Bauelemente rollen auf Gefahr des Abnehmers. Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Versandbeauftragten.

Erkennbare Transportschäden sind dem anliefernden Spediteur unverzüglich bei Abnahme der Ware anzuzeigen, versteckte Transportschäden spätestens innerhalb von 6 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Versand:

Die anfallenden Frachtkosten sind im Paneelpreis nicht inbegriffen. Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsmittel erfolgt durch Metecno Trading GmbH nach bestem Ermessen.

Voraussetzung für die Lieferung bis zur Verwendungsstelle ist die Erreichbarkeit durch das Lieferfahrzeug. Die Abladekosten hat der Abnehmer zu tragen. Er hat auch geeignete Abladekräfte und Geräte zur Verfügung zu halten.

Kosten für Standzeiten des Lieferfahrzeuges, die durch Verzögerung des Abladens entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.

Gewährleistung, Haftung:

Metecno Trading GmbH gewährleistet **gemäß § 14 Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)**. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre ab Lieferung.

Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, werden nicht als Mängel anerkannt.

Zulässig ist eine Farbabweichung auf der Außendeckschale innerhalb einer Lieferung bis max. 0,7 NBS (helle Farbtöne) bzw. bis max. 2,0 NBS (dunkle Farbtöne).

Bei Nachlieferung innerhalb von zwei Jahren ist eine Toleranz bis max. 3,0 NBS (helle Farbtöne); 5,0 NBS (mittlere Farbtöne); 7,0 NBS (dunkle Farbtöne) möglich.

Für Farbabweichungen auf der Innendeckschale wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Gewährleistung gilt unter normalen, nichtaggressiven Luftverhältnissen unter Ausschluss aller Schäden, die auf besondere physikalische/klimatische oder chemische Einwirkungen, fehlerhafte Montage oder mangelhafte Ausführung und Haltbarkeit der Unterkonstruktion zurückzuführen sind. Ein Abstand zum Meer von mindestens 250 m ist einzuhalten.

Sollte während der Dauer der Gewährleistungszeit eine Korrosion an der Ware eintreten, die Metecno Trading GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen zu vertreten hat, so wird Metecno Trading GmbH den Korrosionsschutz durch geeignete Maßnahmen nach ihrer Wahl wieder herstellen. Diese Beteiligung kann maximal den 3-fachen Betrag der ursprünglichen Beschichtungskosten erreichen und wird je nach Zeitpunkt des Schadenauftritts angemessen reduziert. Für metallische Oberflächen ohne Beschichtung wird, mit Ausnahme der bestehenden Normen, keine Garantie gewährt. Instandgesetzte Fabrikate unterstehen keiner weiteren Garantieverpflichtung. Sollten die Fabrikate nicht fachgerecht eingesetzt werden oder sollten diese nicht richtig befördert, bearbeitet, gelagert oder mit ungeeigneten Zusatzteilen (wie z.B. falschen Befestigungssystemen, falschen Abschlussfabrikaten u.s.w.) angewendet werden, erlischt jeglicher Garantieanspruch.

Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Zubehörteile, wie z.B. Tore, Türen, Fenster, Aufsatzkränze etc. Für diese Zubehörteile leistet Metecno Trading GmbH gegenüber dem Abnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB Gewähr.

Sämtliche Beanstandungen müssen innerhalb von 6 (sechs) Tagen, ab Lieferung, in schriftlicher Form (eingeschriebenem Brief) dem Verkäufer gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt für Qualitätsmängel oder Materialungleichheiten jeglicher Garantieanspruch. Die Beanstandungen müssen genau umschrieben sein und dem Verkäufer muss ein vollumfängliches Kontrollrecht eingeräumt werden. Die beanstandeten Produkte müssen vom Käufer, auf eigene Verantwortung hin, im Anlieferungszustand zur Überprüfung bereitgehalten werden. Die beanstandete Ware darf bis zur Überprüfung vom Käufer nicht verarbeitet werden, ansonsten der Verkäufer von jeglicher Garantieleistung entbunden ist. Sollte die gelieferte Ware für den Verwendungszweck ungeeignet sein, wird diese am vereinbarten Lieferungsart durch andere Fabrikate ersetzt. Der Käufer kann auch bei erwiesenen Mängeln nicht vom Vertrag zurücktreten und die vertraglichen Zahlungen einstellen. Jegliche Haftung des Verkäufers für direkte oder indirekte Schäden wird ausgeschlossen. Metecno Trading GmbH haftet für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind derartige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Aufrechnung; Abtretung:

Die Aufrechnung mit Forderungen gegenüber Metecno Trading GmbH ist mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Forderungen ebenso wie die Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht aus demselben Vertragsverhältnis besteht, unzulässig.

Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegenüber Metecno Trading GmbH wird ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungstermine sind auf dem Auftragsformular schriftlich festgehalten und dasselbe wird vom Käufer zur Bestätigung rechtsgültig unterzeichnet.

Die Zahlungsfristen werden jeweils vom Rechnungsdatum an gerechnet. Bei verspäteter Zahlung - nach 30 Tagen - werden Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatz lt. §352 UGB von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.

Im Falle vorheriger Vereinbarung der Zahlung durch akzeptierte Wechsel gehen die Wechselkosten (Diskont, Provision und Stempelgebühren) zu Lasten des Käufers.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.

Rücktritt:

Metecno Trading GmbH ist jederzeit und ohne Anmahnung zum Rücktritt berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers wesentlich verschlechtert haben und die Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers erheblich gefährdet ist.

Die Rechte der Metecno Trading GmbH aus Absatz 1 bestehen auch dann, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, Metecno Trading GmbH jedoch nicht bekannt waren.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Metecno Bauelemente bleiben bis zur vollständiger Bezahlung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) aller Forderungen, die Metecno Trading GmbH gegen den Käufer, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von Metecno Trading GmbH. Der Käufer ist berechtigt, die Metecno Bauelemente bereits vor vollständiger Bezahlung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs an Dritte weiterzuveräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung kann von Metecno Trading GmbH jederzeit widerrufen werden, sofern die Elemente nicht bereits vollständig in das Eigentum des Käufers übergegangen sind.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Metecno Trading GmbH jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Käufers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe der Käufer sich ausdrücklich verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Metecno- Bauelemente verarbeitet und/oder vermischt werden. In diesem Fall erwirbt Metecno Trading GmbH Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Metecno- Bauelemente zu dem der anderen Materialien. Alle Forderungen aus Verkauf, Verarbeitung, Umwandlung oder Verbindung von

Metecno- Bauelementen, an denen der Metecno Trading GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer an Metecno Trading GmbH ab.

Der Käufer ist verpflichtet, jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, wie zum Beispiel durch Globalzessionen oder Zwangsvollstreckungen, Metecno Trading GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten auf die Rechte der Metecno Trading GmbH hinzuweisen.

Rechtsanwendung; Gerichtsstand:

Es gilt das Recht der **Republik Österreich**. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch im Urkunden- und Wechselprozess - ist Wien.

Geltungsbereich:

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten ab 1.Juli 2008.

Wien, Juli 2008